



Markt Kleinwallstadt

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Kleinwallstadt,
am Montag, den 06.11.2023 um 18.30 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstraße 3

Nummer:	11/2023
Dauer:	18.30 Uhr bis 19.25 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 20.15 Uhr)

Vorsitz:	1. Bürgermeister Thomas Köhler
Schriftführer:	Manuel Bergold

Mitglieder des Bauausschuss			anwe- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Köhler	René	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nimmt aufgrund einer Terminüberschneidung ab 18.34 an der Sitzung teil
Kaufmann	Alexander	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stahl	Christian	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bein	Karl Heinz	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trenner	Heiner	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rodenhausen	Robert	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zajc	Hans	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreuzer	Hannelore	B90/G	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vertr. d. MGR Peter Landwehr-Büttner

Weitere Anwesende	2. Bgm. Ludwig Seuffert, 3. Bgm. Jürgen Jung, MGRin Annette Horn
-------------------	--

Tagesordnung - öffentlich:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2023 und 09.10.2023**
2. **Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Baugesuche**
 - 2.1 **Ausbau einer Wohnung im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses**
Fl.-Nr. 8243, Untere Beine 3
 - 2.2 **Errichtung von Dachgauben, Veränderung im Dachgeschossausbau**
Fl.-Nr. 117, Arndtstraße 11
 - 2.3 **Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhütte**
Fl.-Nr. 3900/35, Nähe Goethestraße
 - 2.4 **Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports**
Fl.-Nr. 5617, Lehmgrubenstraße 1
3. **Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben**
 - 3.1 **Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage**

Fl.-Nr. 855/3, Am Hinterfeld 1b

4. **Bogenparcours „Am Alten Schloss“ Kleinwallstadt
Vorstellung einer alternativen Routenführung in Abstimmung mit den beteiligten
Jagdpächtern und dem Förster**
Beratung und Beschlussfassung
 5. **Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**
-

1. Bürgermeister Köhler begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Bauausschusses und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass das Gremium ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. **Genehmigung der Niederschriften vom 11.09.2023 und 09.10.2023**

Es werden keine Einwendungen erhoben, die Niederschriften sind damit genehmigt.
Ab 18.34 Uhr nimmt Marktgemeinderat René Köhler an der Sitzung teil.

2. **Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Baugesuche**

2.1 **Errichtung von Dachgauben, Veränderung im Dachgeschossausbau**

Bauort: Fl.-Nr. 117, Arndtstraße 11
Bauherrschaft: Susanne und Christoph Bein

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterfeld“. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Das Vorhaben dient der im Bebauungsplan zugelassenen Wohnnutzung. Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes plant die Bauherrschaft die Errichtung von Dachgauben über die im Bebauungsplan zugelassene Größe von einem Drittel der Firstlänge hinaus.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch die geplante Überschreitung der festgesetzten Maximallänge der Gaube werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheint die Errichtung der Dachgaube im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten im DG als unproblematisch. Vergleichbare Gaubenausbildungen wurden zuletzt häufiger zugelassen und entsprechen dem aktuellen Stand der Architektur. Eine überprägende Wirkung ist nicht zu erwarten. Die Unterschrift der betroffenen Nachbarin liegt vor, sodass dem Vorhaben keine Nachbarinteressen entgegengehalten werden können. Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Für das Vorhaben sind keine weiteren Stellplätze erforderlich da keine neuen Nutzungseinheiten geschaffen werden. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die Arndtstraße und die in ihr verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen zur Dachgaubenlänge des Bebauungsplans „Hinterfeld“ für die Errichtung der geplanten Dachgauben zu.

Abstimmung: 9:0

Ab 18.35 Uhr nimmt Herr Marktgemeinderat Peter Landwehr-Büttner an der Sitzung teil

2.2 Isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhütte

Bauort: Fl.-Nr. 3900/35, Nähe Goethestraße
Bauherrschaft: Christoph Heider

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlich Hofstetter Straße“. Das Vorhaben dient der im Bebauungsplan zugelassenen Wohnnutzung. Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes plant die Bauherrschaft die Errichtung einer Gartenhütte auf dem gemeindeeigenen Grundstück südlich des bestehenden Wohngebäudes.

Das entsprechende Grundstück ist als nicht-überbaubar festgesetzt und mit einer Trafostation der Bayernwerk bebaut. Das geplante Gartenhaus tangiert die Sicherheitsabstände der Trafostation nicht. Vor Baubeginn muss die Bauherrschaft noch einen entsprechenden Pacht- bzw. Nutzungsvertrag mit dem Markt Kleinwallstadt als Grundstückseigentümer abschließen. Die Errichtung des Gartenhauses ist nach § 57 BayBO verfahrensfrei. Es sind jedoch unter anderem die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Daher beantragt die Bauherrschaft die Befreiung von der entsprechenden Festsetzung.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch die geplante Nutzung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheint die Errichtung des Gartenhauses nordöstlich der bestehenden Trafostation als unproblematisch. Nachbarbelange seitens der Gemeinde und der Bayernwerk werden berücksichtigt. Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich. Eine vergleichbare Situation ist auch in der Schleusenstraße vorhanden. Hier wurde ein gemeindliches Grundstück mit einer Gartenhütte bebaut und an den Bauherren verpachtet.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen zur nicht-überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplans „Südlich Hofstetter Straße“ für das Vorhaben Errichtung eines Gartenhauses auf dem Flurstück 3900/35 zu.

Abstimmung: 10:0

Herr Marktgemeinderat Marco Wetzelsberger fragt nach, ob ein Betreten der Restfläche des Grundstücks durch den Bauherren für die spätere Nutzung nötig sei. Dies sei nach den bestehenden Planungen nicht der Fall und werde entsprechend im Pachtvertrag geregelt, so Bürgermeister Thomas Köhler.

2.3 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports

Bauort: Fl.-Nr. 5617, Lehmgrubenstraße 1
Bauherrschaft: Andrea DeHart

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlicher Dammsrain“. Das Vorhaben dient der im Bebauungsplan zugelassenen Wohnnutzung. Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes plant die Bauherrschaft die Errichtung eines Carports westlich des bestehenden Wohngebäudes sowie eines Stellplatzes im Vorgartenbereich.

Die entsprechende Fläche ist als nicht-überbaubar festgesetzt. Die Errichtung des Carports ist nach § 57 BayBO verfahrensfrei. Es sind jedoch unter anderem die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Daher beantragt die Bauherrschaft die Befreiung von der entsprechenden Festsetzung.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn durch die Befreiung Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen keine weiteren öffentlichen Belange entgegenstehen.

Durch die geplante Nutzung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche werden keine Grundzüge der Planung berührt.

Städtebaulich erscheint die Errichtung des Carports westlich des Gebäudes als unproblematisch. Im Straßenzug sind sowohl westlich als auch östlich der bestehenden Gebäude Carports bzw. Garagen vorhanden.

Die Unterschrift der betroffenen Nachbarin liegt vor, sodass dem Vorhaben keine Nachbarinteressen entgegengehalten werden können.

Weitere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen sind nicht ersichtlich.

Herr Marktgemeinderat Heiner Trenner fragt ob die Zufahrt zum geplanten Carport über den Ostring erfolge. Dies wird seitens der Verwaltung bestätigt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Befreiung von den Festsetzungen zur nicht-überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplans „Südlicher Dammsrain II bis Hofstetter Straße“ für das Vorhaben Errichtung eines Carports auf dem Grundstück „Ostendstraße 25“ zu.

Abstimmung: 10:0

3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben

3.1 Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage

Bauort: FI.-Nr. 855/3, Am Hinterfeld 1b
Bauherrschaft: Marcel Bohlender

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hinterfeld - Süderweiterung“ im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinterfeld - Süderweiterung“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein fragt nach ob für den verbleibenden Bauplatz ein Baugebot mit einer Frist von 10 Jahren bestehe. Die Antwort soll im Protokoll festgehalten werden.

Anmerkung der Verwaltung: Im Zuge der Kaufurkunde wurde eine Nebenabrede aufgenommen in der sich die Käuferseite verpflichtet das Grundstück innerhalb von 10 Jahren zu bebauen. Sollte dies nicht erfolgen kann der Vertrag rückabgewickelt werden.

3.2 Ausbau einer Wohnung im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses

Bauort: Fl.-Nr. 8243, Untere Beine 3
Bauherrschaft: Eigentümergemeinschaft Marion Liegel,
Gerhard und Beate Andres

Die Bauherrschaft plant die Umnutzung des bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohneinheit.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nördlicher Dammsrain - Unterfeld“ im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Dammsrain - Unterfeld“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis

3.3 Energetische Sanierung mit Wohnhausanbau

Bauort: Fl.-Nr. 5840, Frühlingstraße 1
Bauherrschaft: Julia und Florian Seitz

Die Bauherrschaft plant die energetische Sanierung des straßenständigen Wohnhauses „Frühlingstraße 1“ sowie einen Anbau an dieses.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Westlich und östlich der Frühling- und Wallstraße“ im Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung „Wohnen“ ist in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig .

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Westlich und östlich der Frühling- und Wallstraße“ sind einzuhalten. Die Nachbarzustimmungen sind einzuholen. Die Stellplatz- und Garagensatzung ist einzuhalten. Der Markt Kleinwallstadt macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch.

Der Bauausschuss nimmt das freigestellte Bauvorhaben zur Kenntnis

4. Bogenparcours „Am Alten Schloss“ Kleinwallstadt

Vorstellung einer alternativen Routenführung in Abstimmung mit den beteiligten Jagdpächtern und dem Förster

Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Thomas Köhler stellt die Historie des Vorhabens und die umfangreichen und produktiven Abstimmungen zwischen den beteiligten Jagdpächtern, dem Antragsteller, dem Förster, dem Gemeinderat und der Verwaltung vor. Man habe im Zuge der Vorbereitung mehrfach vor Ort mit den Jagdpächtern mögliche Streckenverläufe geprüft, nachgebessert, kartiert und die Belange der Jagd und der Forstwirtschaft. Er bittet den dritten Bürgermeister Herrn Jürgen Jung, der das Projekt auch von Seiten der LEADER-Förderung her betreut um eine kurze Vorstellung des Vorhabens.

Der dritte Bürgermeister Jürgen Jung erklärt anhand des beiliegenden Lageplans die geplante Routenführung. Als Startpunkt sei ein kleiner Bauwagen im Bereich westlich des Schützenhauses Kleinwallstadt geplant. Hier könne man sich registrieren und einen Unkostenbeitrag bezahlen. Von dort aus führt der Parcours über den sog. Rossbacher Weg, eine ungenutzte historische Wegeverbindung bis in den Schloßgraben. Hier umgeht die Routenführung den geplanten Waldspielplatz auf der Westseite, umrundet und quer die Ausgrabungsstätte „Altes Schloss“ und führt über den Treppenaufgang auf den bestehenden Waldweg nach Norden. Hier biege man später nach Westen ab, um auf einem Parallelweg zum sog. Stationenweg zurück zum Ausgangspunkt zu gelangen. Auf dem Weg würden an geeigneten Stellen Abschussplätze eingerichtet. Aus Sicherheitsgründen sei ein Zielbeschluss immer nur in Richtung des Hanges erlaubt, um diesen als natürlichen Fangschutz zu nutzen. Als Ziele werden ballistische Tierattrappen eingesetzt, die durch den Antragsteller beschafft und gepflegt werden. Der geplante Wegeverlauf sei in enger Abstimmung mit den Jagdpächtern entstanden. Vom geplanten Routenverlauf seien keine speziellen Rückzugsgebiete des Wildes betroffen, da der Bereich zwischen gut frequentierten Wanderwegen verläuft.

Für das Projekt habe der Antragsteller bereits eine Förderung aus dem LEADER-Programm beantragt. Von Seiten des zuständigen Steuerkreises sei das Projekt befürwortet und einstimmig, bei einer Enthaltung, eine Förderung in Aussicht gestellt worden. Insbesondere sei auch seitens des im Gremium vertretenen Vorsitzenden der Kreisgruppe des Bund Naturschutz Zustimmung zu dem Projekt signalisiert worden.

Marktgemeinderat Peter Landwehr-Büttner erklärt, er sehe das Vorhaben kritisch. Er halte das Parcourschießen nicht für eine sportliche Betätigung und habe Bedenken, es könne zu Gefahren für andere Waldbesucher kommen. Zugleich halte er die Betätigung im Wald in Hinblick auf die Waldbrandgefahr und die Andienung des Parcours durch Einsatzkräfte für problematisch. Ebenso befürchte er, es werde durch den Bogenparcours zu vermehrter Müllablagerung im betroffenen Bereich kommen. Auch habe er Bedenken hinsichtlich der Kosten des Projekts.

Der dritte Bürgermeister Jürgen Jung erklärt, durch die geplante Routenführung und den Aufbau der Ziele und Abschussstellen sei stets ein sog. „Backstop“ gegeben. Der Abschuss erfolge stets vom Weg abgewandt zu einem Ziel vor einem Hang, sodass eventuelle Fehlschüsse im Hang stecken bleiben.

Es gäbe diesbezüglich und auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sehr gute Erfahrungen aus Collenberg und Stadtprozelten. Im Zuge der LEADER-Förderung habe man auch die Risikoeinschätzung zu Bogenparcours geprüft. Laut Versicherern fallen solche Anlagen in die gleiche Risikokategorie wie beispielsweise Golfplätze. Es sei auch bislang deutschlandweit kein einziger Unfall aus dem Schießbetrieb bekannt.

Das Waldbrandrisiko wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Laut Marktgemeinderat Hans Zajic sind die Kleinwallstädter Waldflächen in der Einsatzplanung der Rettungsdienste hinterlegt und eine Andienung wäre koordinierbar.

Der dritte Bürgermeister Jürgen Jung ergänzt, auf der gesamten Strecke bestehe Handyempfang und die umgebenden Wege seien grundsätzlich befahrbar.

Die Kostentragung erfolge ausschließlich durch den Antragsteller, dieser verpflichte sich auch zur Unterhaltung der Anlage.

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein äußert Bedenken, da es sich bei dem Antragsteller um eine Einzelperson handle und nicht um einen Ortsverein.

Hier sieht der Bürgermeister Thomas Köhler keine Bedenken.

Marktgemeinderat Heiner Trenner erklärt, er halte es für wichtig, die Betriebszeiten und die Zulässigkeit von Wettkämpfen oder vergleichbaren Veranstaltungen zu regeln.

Laut Bürgermeister Thomas Köhler könne dies sowie alle Haftungs- und Kostenfragen in der gegenständlichen Vereinbarung geregelt werden.

Bürgermeister Köhler wie auch der dritte Bürgermeister Jürgen Jung sind der Auffassung, dieser Bogen-Sportparcours würde das Freizeitangebot von Kleinwallstadt nochmals erhöhen, was auch die Vertreter einiger in unserer Region bestehender Bogenparcours beim ersten Ortstermin verdeutlicht haben.

Die Erfahrungen dieser Betreiber hätten auch bestätigt, dass mit keinem Massentourismus zu rechnen ist, wie dies von einigen Seiten befürchtet werde. So laufen entsprechende Parcours in Stadtprozelten, Collenberg und Amorbach absolut geräusch- und problemlos.

Ein zwischenzeitlicher Einwand eines Nachbarn wurde zurückgezogen als dieser das Konzept detailliert erläutert bekam.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat das LEADER-Projekt: „Bogenparcours am Alten Schloss Kleinwallstadt“ des privaten Antragstellers, Herrn Holger Krauß zu befürworten und dem Antragsteller Herrn Holger Kraus für die Einrichtung des Bogenparcours das Gebiet um das Alte Schloss Kleinwallstadt zu überlassen. Die exakte Fläche ist auf einer Karte, die Bestandteil des Beschlusses ist, exakt dargestellt.

Der Beschluss gilt mindestens für den Zeitraum der LEADER-Zweckbindungsfrist von 5 Jahren (vgl. RRL-EU-Invest).

Der Markt Kleinwallstadt schließt mit dem Antragsteller, Herrn Holger Krauß eine Nutzungsvereinbarung ab, die weitere Regelungen enthält.

Abstimmung:7:3

5. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet über die Parkproblematik in der Wallstraße.

Auf Höhe der Straße „An der Lederfabrik“ bestehen auf Grund der engen Parkweise in der Wallstraße Probleme beim Ausfahren. Insbesondere bestehen große Probleme bei Rückstau des Verkehrs, da die Einmündung dann regelmäßig zugestellt werde. Auch sei die Sicht auf Fahrzeuge, die sich von Norden her näherten sehr schlecht. Daher habe das staatliche Bauamt auf Drängen der Gemeinde und der Polizei vorgeschlagen im Bereich 50 Meter vor und nach der Einfahrt eingeschränktes Halteverbot (Parkverbot) anzuordnen. Dies solle aber im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Im südlichen Bereich bestehe bereits durch die Bushaltestelle ein entsprechendes Verbot.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Vorhaben des staatlichen Bauamts zur Anordnung eines eingeschränkten Halteverbotes in der Wallstraße im Bereich 50m nördlich und südlich der Einmündung der Straße „An der Lederfabrik“ zu.

Abstimmung 10:0

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein bittet um Intensivierung der Parkraumüberwachung im Bereich des Mainufers und des Hinterfeldes und weist auf wiederholtes Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer hin.

Marktgemeinderat Robert Rodenhausen regt an, die möglichen Regelungen bezüglich des Parkens einmal detailliert zu erörtern und eine Strategie für die Parkraumnutzung zu erarbeiten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen dankt 1. Bürgermeister Köhler den Mitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.25 Uhr

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kleinwallstadt, 07.11.2023

Manuel Bergold
Schriftführer

Thomas Köhler
1. Bürgermeister